

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17329 –

Bedeutung und Beteiligung der Wohlfahrtsverbände bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Digitalisierung hat die Organisation vieler Bereiche des täglichen Lebens bereits nachhaltig geprägt. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist es mittlerweile selbstverständlich, verschiedenste Dinge, wie Kleidung, Bücher oder Smartphones, im Internet zu bestellen. Aber auch der Handwerker oder der Urlaub werden vermehrt über das Internet angeboten und vermittelt. Wenn aber in privaten Bereichen fast jede Dienstleistung über eine entsprechende Plattform gebucht werden kann, bringt das nach Ansicht der Fragesteller auch den Staat mit seinen verschiedensten öffentlichen Dienstleistungen in Zugzwang. Deshalb hat der Deutsche Bundestag 2017 mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, bis 2022 alle Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11135).

Das Ziel ist es, dass Bürger über einen Portalverbund innerhalb von wenigen Klicks die gewünschte Leistung finden, vergleichen und buchen können. Der Portalverbund soll vom Bürger her gedacht werden, also z. B. sollen Leistungen, die von unterschiedlichen öffentlichen Stellen erbracht werden, zusammen buchbar sein. Eine der größten Herausforderungen ist hier die Interoperabilität, also das die verschiedenen Plattformen von Bund, Ländern und Kommunen auch zusammen funktionieren.

In Deutschland werden allerdings auch viele öffentliche soziale Dienstleistungen, wie beispielsweise die sogenannten frühen Hilfen, der Kindergarten oder der Platz im Pflegeheim von freien Trägern angeboten. Die Bundesregierung stellt dies auch im OZG-Umsetzungskatalog (z. B. S. 28) fest. Auch wenn es aus Sicht der Fragesteller zu begrüßen ist, dass in den Digitallaboren zur Vorbereitung der Umsetzung des OZG konsequent die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen als Nutzergruppen der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen eingenommen wird, bleibt nach Ansicht der Fragesteller unklar, inwieweit die Perspektive der freien und privaten Träger als Anbieter vieler Angebote mit einbezogen werden soll. Um für die Bürgerinnen und Bürger ein vollständiges, funktionierendes und bürgerfreundliches Portal aufzubauen, sollten aus Sicht der Fragesteller diese Perspektiven der Daseinsfürsorge aber in den Portalverbund eingebunden werden.

Ob und wie dieses geplant ist, wurde von der Bundesregierung, aus Sicht der Fragesteller, bisher nicht ausreichend kommuniziert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre „Verwaltungsleistungen“ bis Ende des Jahres 2022 für Bürger und Wirtschaft auch digital verfügbar zu machen (§ 1 (1) S. 1 OZG).

Unabhängig von der Rechtsform sind alle Leistungserbringer vom OZG erfasst, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Darunter fallen neben der unmittelbaren Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden) auch die Organisationen der Selbstverwaltung, u. a. der Sozialversicherung und der Kammern, oder auch beliebige Private, wie der TÜV. Der OZG-Umsetzungskatalog erfasst die Verwaltungsleistungen, die im Rahmen des OZG online verfügbar gemacht werden sollen. Die Liste umfasst derzeit rund 575 OZG-Leistungen.

Der OZG-Umsetzungskatalog wird in den Themenfeldplanungen validiert und unterliegt damit einem kontinuierlichen Änderungsprozess. Der jeweils aktuelle Stand des OZG-Umsetzungskatalogs ist unter informationsplattform.ozg-umsetzung.de veröffentlicht.

Der OZG-Umsetzungskatalog wird auf Grundlage neuer Erkenntnisse oder Rahmenbedingungen (bspw. Rechtsänderungen) durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) kontinuierlich fortentwickelt (Entscheidung 2018/22 IT-Planungsrat).

Die Freie Wohlfahrtspflege ist eine stützende Säule des Sozialstaatsprinzips der Bundesrepublik Deutschland. Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren zahlreichen Mitgliedsverbänden übernehmen dabei wichtige, nicht wegzudenkende soziale Aufgaben, welche von der Unterstützung von körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen, die Pflege von kranken Menschen, Hilfsangebote für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit und der Beratung von Familien und Alleinerziehenden reicht.

Nicht zuletzt gehören die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit über einer Million hauptamtlichen Beschäftigten sowie circa 1,5 Millionen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den größten Arbeitgebern des Landes sowie weltweit. Die Bundesregierung hat daher ein sehr großes Interesse an der fachlichen Beteiligung der Wohlfahrtsverbände an der Umsetzung des OZG und sieht diese immer da geboten, wo sie thematisch in das Aufgabenspektrum der Verbände fällt.

1. Hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, dass diese eigenständige Perspektive der freien und privaten Träger als Anbieter vieler Leistungen der Daseinsfürsorge berücksichtigt werden?
 - a) Falls ja, wie?
 - b) Falls nein, warum nicht, und wie gedenkt sie, dies nachzuholen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung derjenigen OZG-Leistungen, bei denen die Rechtsetzung überwiegend in Bundeskompetenz, der Vollzug aber im Bereich der Länder liegt, erfolgt im Rahmen des föderalen Programms der OZG-Umsetzung. Die umzusetzenden Leistungen sind hier in 14 Themenfelder gegliedert, bei denen die Federführung jeweils durch ein Tandem eines überwiegend fachlich zuständigen Bundesressorts sowie durch ein Bundesland gebildet wird. Gemeinsam pla-

nen und steuern diese Tandems die Umsetzung der in den Themenfeldern aus Nutzersicht verorteten Verwaltungsleistungen (Lebenslagenprinzip).

Im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Kontext des OZG bezieht die Bundesregierung dabei sowohl die Perspektive der Erbringer als auch die der Nutzerinnen und Nutzern (Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen) konsequent ein. Dies trifft insbesondere bei der Durchführung sogenannter Digitalisierungslabore zu. In ausgewählten Digitalisierungslaboren werden je Themenfeld in interdisziplinären Teams aus Fachexperten der Verwaltung, Designern, IT- sowie Usability-Experten sowie Nutzerinnen und Nutzern innovative Lösungen zur Digitalisierung besonders prioritärer Verwaltungsleistungen entwickelt.

Diese Ausführungen treffen grundsätzlich auch auf die freien und privaten Träger als Anbieter von Leistungen der Daseinsfürsorge zu. Im Themenfeld Arbeit und Ruhestand wurde beispielsweise beim Digitalisierungslabor „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ein Caritasverband eingebunden.

Auf übergeordneter Ebene fanden darüber hinaus bisher ein Informationstermin mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie mit einem Mitgliedsverband statt.

2. Wie wird die Besonderheit der Wohlfahrtsverbände, die sich aus § 17 Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und weiteren Normen des Sozialrechts ergibt, bei der Umsetzung des OZG konkret berücksichtigt?

Da, wo es fachlich geboten ist, fließt die Expertise der Wohlfahrtsverbände bereits in die Konzeptionsphase der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen ein, beispielsweise in den Digitalisierungslaboren.

3. Welche Leistungen, die die freien Träger anbieten, plant die Bundesregierung, mit in den neuen Portalverbund zu integrieren?

Die freien Träger erbringen ein breites Spektrum unterschiedlicher Leistungen; entsprechend breit gefächert sind auch die OZG-Leistungen mit Bezügen zu ihnen. Diese Leistungen verteilen sich nach derzeitigem Kenntnisstand über elf der vierzehn Themenfelder. Soweit es sich bei den Leistungen der freien Träger um dem OZG unterfallende Leistungen handelt, sind diese grundsätzlich auch in den Portalverbund zu integrieren. Die Bundesregierung überprüft daher laufend bisher identifizierte OZG-Leistungen unter Einbeziehung relevanter Stakeholder hinsichtlich ihrer OZG-Relevanz sowie ihrer Zuordnung zu den einzelnen Themenfeldern.

4. Welche Leistungen plant die Bundesregierung, nicht zu integrieren, und warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung, die freien gemeinnützigen Träger zu unterstützen, damit die notwendigen Investitionen zur Herstellung von Plattformfähigkeit von ihnen getätigt werden können?

Wenn ja, wie?

Der Bund errichtet mit dem Verwaltungsportal Bund eine eigene Digitalisierungsplattform. Für die Digitalisierung weiterer Verwaltungsleistungen stellt diese Plattform die sogenannte Fertigungsstraße bereit. Über diese werden Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach einem vereinheitlichten Vorgehen unter Nutzung der Basiskomponenten des Bundes digitalisiert. Die Digitalisierung der Leistungen wird technisch und finanziell unterstützt. Entsprechende Anträge können beim BMI, Projekt Verwaltungsportal Bund, gestellt werden.

Der Bund unterstützt außerdem das Pilotprojekt Online-Gateway Portalverbund bei der Bereitstellung der Infrastruktur für die Anbindung der Digitalisierungsplattformen von Bund und Ländern. Zudem fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2019 mit dem mehrjährig ausgelegten Programm „Zukunftssicherung der Freien Wohlfahrtspflege durch Digitalisierung“ einen aufeinander abgestimmten Katalog von Maßnahmen, der die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege darin unterstützt, ihre fachlichen Leistungen, ihre Organisations- und Personalentwicklung unter den Bedingungen der Digitalisierung zu qualifizieren und damit ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Im föderalen Kontext hat der IT-Planungsrat mit Beschluss 2018/40 festgelegt, dass jedes Land einen eigenen Portalverbund mit allen Verwaltungsleistungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich errichtet. Dafür stellt jedes Land eine eigene Digitalisierungsplattform nach den Kriterien des v. g. Beschlusses zur Verfügung. Die Umsetzung liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder.

Grundsätzlich verbleibt auch zukünftig die Bearbeitung der Nutzer-Anliegen ausschließlich bei den örtlich zuständigen Behörden.

6. Gibt es Überlegungen in der Bundesregierung, wie über den Portalverbund auch bestimmte, häufig gleichzeitig in Anspruch genommene Leistungen gebündelt angeboten und gebucht werden können?

Die nutzerfreundliche Gestaltung der Prozesse zur Abwicklung der Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ist Gegenstand der Themenfeldlabore im Digitalisierungsprogramm. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Gibt es Planungen der Bundesregierung behördenübergreifend und/oder sektorübergreifende Angebote, also z. B. von öffentlichen und freien Trägern, besser zu vernetzen, um Leistungen gebündelt anbieten zu können?

Auf die Antwort zu den Fragen 5, 6 und 9 wird verwiesen.

8. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, Onlineberatung, wie z. B. über Live-Chats, als digitales Angebot in den Portalverbund zu integrieren?

Das Verwaltungsportal Bund wird perspektivisch auch eine intelligente, nutzerfreundliche Supportkomponente mit Chatfunktion umfassen. Bei der Konzep-

tion dieser Komponente wird die Nachnutzbarkeit durch die Digitalisierungsplattformen der Länder berücksichtigt.

Eine inhaltlich-fachliche Beratung hat rechtssicher zu erfolgen und wird daher auch zukünftig ausschließlich durch die zuständigen Behörden gewährleistet.

9. Gibt es Überlegungen, neue digitale Leistungen, wie z. B. das Abrufen der zusammengefassten aktuellen Rentenansprüche, über das Portal anzubieten?

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes basiert auf existierenden Verwaltungsleistungen und diese wiederum auf existierenden Fachgesetzen. Es werden demnach keine digitalen Angebote entstehen, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. Existierende Verwaltungsleistungen werden nutzerorientiert digitalisiert.

Dazu werden u. a. auch Verwaltungsleistungen mit engem inhaltlichen Bezug zueinander in einem kombinierten Antrag digitalisiert werden. Dadurch entstehen digitalen Angebote, die es in dieser kombinierten Form in der analogen Welt so nicht gab.

Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitet derzeit einen Referentenentwurf zur Umsetzung dieses Vorhabens.

